

IV ZR 284/63

2538 046

Verkündet am
10. Juni 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Réa A [REDACTED] geb. R [REDACTED], M [REDACTED]/I [REDACTED],
Via C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1964 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 19. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1906 in B[REDACTED] geborene jüdische Klägerin flüchtete im April 1941 nach S[REDACTED]. Sie wurde von italienischen Dienststellen interniert und lebte nach ihrer Darstellung vom Ende der Internierung, dem 9. September 1943 ab, bis zum Einmarsch alliierter Truppen in Italien versteckt.

Sie beehrte in einem Formularantrag Entschädigung für Schaden an Freiheit und ließ in diesem Vordruck bei dieser Schadensart das Wort "Ja" stehen und durchstrich das Wort "Nein"; bei allen anderen Schadensarten verfuhr sie umgekehrt, indem sie das "Nein" stehen ließ und das "Ja" durchstrich. In einem Begleitschreiben ihres früheren Bevollmächtigten, des Rechtsanwalts Dr. P[REDACTED] aus M[REDACTED], vom 15. Januar 1957 beantragte dieser für die Klägerin für die Zeit vom 6. April 1941 bis zum 27. Mai 1945 Entschädigung für Schaden an Freiheit in Höhe von 7.200 DM.

Der Formularantrag und dieses Schreiben des Anwalts gingen am 18. Januar 1957 beim Regierungspräsidenten in Köln ein. Durch Bescheid vom 26. August 1957 sprach dieser der Klägerin für die Zeit vom 28. April 1941 bis zum 25. April 1945 eine Entschädigung für Freiheitsschaden in Höhe von 7.050 DM zu. Die Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides enthielt nur den Hinweis, daß die Klage innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides gegen das Land Nordrhein-Westfalen bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Köln erhoben werden könne. Dieser Bescheid wurde dem Bevollmächtigten der Klägerin durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Er erhielt den Bescheid am 20. September 1957.

- 3 -

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1960, das am 28. Oktober 1960 beim Regierungspräsidenten in Köln einging, erklärte die Klägerin, sie mache Anspruch auf Schaden an Körper oder Gesundheit geltend, da es versäumt worden sei, diesen Antrag sofort zu stellen.

Die Landesrentenbehörde erkannte im Bescheid vom 7. September 1961 der Klägerin lediglich ein Heilverfahren wegen vegetativer Dystonie mit Hyperthyreose und Neigung zu hypertonischen Regulationsstörungen im Sinne wesentlicher Mitverursachung zu, lehnte aber den Antrag auf Kapitalentschädigung und Rente ab.

Die Klägerin hat ihren Entschädigungsantrag im Wege der Klage weiterverfolgt.

Sie hat beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung folgender Beträge zu verurteilen,

1. für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955 monatlich 298 DM,
2. für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. März 1957 monatlich 325 DM,
3. für die Zeit vom 1. April 1957 bis 31. Mai 1960 monatlich 343 DM,
4. für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960 monatlich 364 DM,
5. für die Zeit vom 1. Januar 1961 rückwirkend und fortlaufend für die Zukunft monatlich 389 DM
6. für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 30. Juni 1948 eine Kapitalentschädigung von 33.972 RM = 6.794 DM,
7. für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 19.072 DM.



Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt.

Sie hat beantragt,

das Urteil des Landgerichts zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an sie folgende Kapitalentschädigung bzw. Rentenbeträge zu zahlen,

- a) für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 17.284 DM,
- b) für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955 monatlich eine Beschädigtenrente von 298 DM,
- c) für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. März 1957 monatlich eine Beschädigtenrente von 325 DM,
- d) für die Zeit vom 1. April 1957 bis 31. Mai 1960 monatlich eine Beschädigtenrente von 343 DM
- e) für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960 monatlich eine Beschädigtenrente von 364 DM
- f) für die Zeit ab 1. Januar 1961 bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung und darüber hinaus fortlaufend für die Zukunft monatlich einen Betrag von 389 DM.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin die Antragsfrist des § 189 BEG versäumt habe und dies von Amts wegen zu berücksichtigen sei.

Das Durchstreichen des vorgedruckten Wortes "Ja" bei der Schadensart "Körper oder Gesundheit" im Formularantrag vom 15. Januar 1957 habe allerdings keinen Verzicht auf diesen Anspruch bedeutet, und die Klägerin sei rechtlich in der Lage gewesen, auch noch nach Ablauf der Antragsfrist weitere Ansprüche zu bezeichnen, solange über den von ihr zuerst gestellten Antrag auf Entschädigung ihres Freiheitschadens noch nicht entschieden gewesen sei. Aus ihrem Vorbringen im Freiheitsschadensverfahren sei aber nicht zu erkennen, daß sie durch die Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung auch Gesundheitsschäden erlitten habe. Der erste Hinweis hierauf ergebe sich erst aus ihrem Antrag vom 26. Oktober 1960. Zu diesem Zeitpunkt habe sie, da über den Freiheitsschadensantrag bereits entschieden gewesen sei, einen weiteren Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht mehr nachschieben

können. Allerdings habe der Bescheid vom 26. August 1957 mit seinem Erlaß noch keine Rechtskraft erlangt, weil er der Klägerin einen Teil ihrer Ansprüche versagt und deshalb der gerichtlichen Anfechtung unterlegen habe. Die Rechtsmittelbelehrung habe nicht ersehen lassen, welchen Inhalt die Klage haben müsse, so daß durch die Zustellung dieses Bescheides die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt worden sei. Dennoch sei der Bescheid für die Entschädigungsbehörde bindend und im Rahmen des Verfahrens nach dem BEG unabänderlich, das Entschädigungsverfahren über die Entschädigung wegen Freiheitsschadens also abgeschlossen gewesen. Aber auch, wenn man annehmen wolle, daß ein Nachschieben weiterer Ansprüche bis zur Unanfechtbarkeit des den Freiheitsschaden zusprechenden Bescheides zulässig gewesen sei, ergebe sich keine andere Beurteilung. Denn, da die Klägerin nicht zu erkennen gegeben habe, daß sie diesen Bescheid nicht hinnehmen wolle, sei mindestens am 28. Oktober 1960 ihr Klagerecht als verwirkt anzusehen, so daß auch aus diesem Grunde der Freiheitsschadensbescheid unanfechtbar gewesen sei.

Eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Antragsfrist komme nicht in Betracht. Selbst wenn in dem Antrag vom 26. Oktober 1960 ein solcher Antrag zu sehen wäre, fehle es an der Angabe von Wiedereinsetzungsgründen. Der im Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 3. Oktober 1962 gestellte Antrag sei verspätet angebracht.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. RzW 1962, 323 Nr. 37 und 1964, 272 Nr. 34) ist das Entschädigungsverfahren ein einheitliches. Seine Grundlage bildet die Anmeldung. Wenn der Verfolgte nicht auf bestimmte Anspruchsarten verzichtet hat, was das Berufungsgericht bei der Klägerin ohne Rechtsirrtum verneint hat, so kann während der Dauer des Verfahrens bei der Entschädigungsbehörde die Anmeldung durch sog. nachgeschobene Ansprüche ergänzt werden. Ist jedoch das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche endgültig abgeschlossen und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen, so können nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 13. November 1963 - IV ZR 100/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt, und vom 11. Dezember 1963 - IV ZR 120/63 -, nicht veröffentlicht) weitere Entschädigungsansprüche, ohne daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumnis vorliegen, nicht mehr angemeldet werden.

Diese Betrachtungsweise geht davon aus, daß das durch einen allgemein gehaltenen oder auf eine bestimmte Schadensart beschränkten Antrag eingeleitete Entschädigungsverfahren alle dem Antragsteller zustehenden Entschädigungsansprüche, auch sofern sie in seinem Antrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, umfaßt. Auch die in dem Antrag nicht ausdrücklich bezeichneten Ansprüche sind danach, wenn auch in einer unvollständigen, ergänzungsbedürftigen Form angemeldet. Diese Anmeldung genügt, wenn sie bis zum Abschluß des Verfahrens in gehöriger Weise ergänzt bzw. konkretisiert wird.

Mit dem Abschluß des Verfahrens entfällt jedoch diese Möglichkeit, weil nunmehr von einem noch wirksamen

Einbezogensein dieser Ansprüche in ein schwebendes Verfahren nicht mehr gesprochen werden kann. Eine Wiedereröffnung des Verfahrens kann jetzt nur noch auf Grund eines neuen Antrags erfolgen. Voraussetzung dafür ist, daß entweder die Antragsfrist des § 189 BEG zur Zeit der Neuankündigung noch läuft oder daß die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist für einen solchen Antrag gegeben sind. Das ist nur dann der Fall, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert war, seinen Antrag bereits vor dem Abschluß des wegen eines bestimmten Schadenstatbestandes anhängigen Verfahrens zu ergänzen. Dieser Fall wird insbesondere dann gegeben sein, wenn dem Antragsteller das Bestehen einer bestimmten Schädigungsfolge - etwa bei Spätfolgen einer Gesundheitsschädigung - ohne sein Verschulden erst nach Abschluß des Verfahrens bekannt geworden ist.

Ob die Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung des Verfahrens in diesem Sinne gegeben sind, ist, wie der Senat in seiner vorerwähnten Entscheidung vom 13. November 1963 näher dargelegt hat, von den Gerichten, soweit sie noch über den neu angemeldeten Anspruch zu entscheiden haben, selbständig zu prüfen.

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß das Berufungsgericht, soweit Entschädigungsbehörde und Landgericht den Anspruch der Klägerin abgelehnt hatten, dieser also Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden war, zunächst die Zulässigkeit dieses Verfahrens zu prüfen hatte, und zwar unabhängig davon, ob die Zulässigkeit in der Vorinstanz (Entschädigungsbehörde, Landgericht) bejaht war.

Das Berufungsgericht hat diese Frage ohne Rechtsirrtum im verneinenden Sinne entschieden.

Daß das von der Klägerin mit ihrem Antrag auf Entschädigung wegen des von ihr erlittenen Freiheitsschadens eingeleitete Entschädigungsverfahren bereits abgeschlossen war, als sie am 28. Oktober 1960 ihren Gesundheitsschaden anmeldete, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Es kann insoweit auf seine oben wiedergegebenen Ausführungen und auf die RzW 1962, 327 Nr. 42 veröffentlichte Entscheidung des erkennenden Senats verwiesen werden.

Das Berufungsgericht hat aber auch die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung des Entschädigungsverfahrens gegeben waren, ohne Rechtsirrtum verneint. Es kann zwar nicht zweifelhaft sein, daß mit der Neuankmeldung des Gesundheitsschadens eine solche Wiedereröffnung beantragt war. Die Klägerin hat aber, wie das Berufungsgericht rechtlich unangreifbar feststellt, keinen Grund angegeben bzw. glaubhaft gemacht, weshalb sie ohne ihr Verschulden nicht in der Lage gewesen wäre, auf ihren Gesundheitsschaden bereits hinzuweisen, während das durch die Anmeldung des Freiheitsschadens eingeleitete Verfahren noch schwebte.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Raske Johannsen Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf